

Verwaltungsrat am 19.2.2026

Gebahrungsvorschaurechnung für 2027 bis 2030; Berechnung per 31. Dezember 2025, Erstellung per 15. Februar 2026

Aufgrund der vorläufigen Erfolgsrechnung wird für das Jahr 2025 ein Bilanzergebnis von - 454,0 Mio. Euro (Februar: - 906,6 Mio. Euro) erwartet.

Die vorläufige Erfolgsrechnung ergibt für das Jahr 2026 ein Bilanzergebnis von - 430,7 Mio. Euro (Februar: - 1.049,1 Mio. Euro).

Anzumerken ist, dass die Gebahrungsvorschaurechnung entsprechend den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften unter Beachtung der kaufmännischen Vorsicht erstellt wurde.

Finanzkonsolidierung – Zwischenbericht Stand Februar 2026 Maßnahmen und Verteilung

Zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Gebahrung bis zum Jahr 2029 wird ein verbindlicher Konsolidierungspfad mit Ausgabenobergrenzen festgelegt. Dieser Pfad soll die Aufrechterhaltung der finanziellen Stabilität ermöglichen. Bei der Planung von Maßnahmen der Finanzkonsolidierung ist in der Mehrjahresperspektive auf eine proportionale Konsolidierungsbeitragsverteilung zwischen den VertragspartnerInnen/InteressentInnen der ÖGK zu achten und zu beachten, wie sich Ausgabenobergrenzen und Kostendämpfungen auf diese Gruppen auswirken. In einem ersten Schritt wurde die Verteilung der für die Konsolidierung heranzuziehenden relevanten Aufwendungen ermittelt. In einem zweiten Schritt wurden Ausgabenobergrenzen proportional ermittelt und Vorschläge für Maßnahmen von den Fachbereichen eingeholt – diese Maßnahmen wurden in mehreren Runden zwischen Selbstverwaltung und Management abgestimmt und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Selbstverwaltung und Management der ÖGK bekennen sich auf allen Verantwortungs- und Entscheidungsebenen zu einer proportionalen Verteilung der Konsolidierungsbeiträge aus der erforderlichen Finanzkonsolidierung auf die genannten Stakeholdergruppen. Dieses Bekenntnis umfasst auch von Verträgen veranlasste Aufwandspositionen – unter Berücksichtigung sowohl der Tarif- als auch Mengen-/Frequenzkomponente – an die Maßnahmen im Rahmen der Finanzkonsolidierung. Das gesamte Maßnahmenportfolio wurde in Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich (wobei hier auch jene Maßnahmen enthalten sind, die mit einzelnen Vertragspartnern zu verhandeln sind), Maßnahmen, die gemeinsam mit dem DVSV umgesetzt werden sollten und Maßnahmen mit erforderlichem gesetzgeberischem Handlungsbedarf unterteilt. Eine erfolgreiche Umsetzung der Einzelmaßnahmen ist naturgemäß mit unterschiedlicher Realisierungschance ausgestaltet, wobei die gemeinsame Einhaltung der Governancekriterien essenziell ist. Der Prozess der Umsetzung wird von einem dichten Monitoringprozess begleitet – zudem werden Beschlussanträge, die neue Ausgaben zur Folge haben sollen, von der Finanzabteilung evaluiert. So soll sichergestellt werden, dass der Konsolidierungsprozess konsequent umgesetzt werden soll.

Finanzkonsolidierung - Geplante Änderungen in Satzung und Krankenordnung

In folgenden Bereichen werden Änderungen in der Satzung vorgeschlagen:

- Krankengeld
 - Reduktion der Sonderzahlungszuschläge (§ 21 Abs. 2)
 - Normierung einer weiteren ärztlichen Begutachtung bei Leistung von Krankengeld bis zu 78 Wochen (§ 29 Abs. 3)
 - Streichung der Familienzuschläge (§ 29 Abs. 4)
- Zahnbehandlung und Zahnersatz
 - Anpassung des Kostenzuschusses für die parodontale Initialtherapie (§ 32 Abs. 2, Anhang 2)
 - Anpassung der Kriterien für Zuschüsse zur Kieferorthopädischen Behandlungen für bestimmte Kieferfehlstellungen (§ 33 Abs. 1, Anhang 9)
 - Anpassung der Zuzahlung der Versicherten (Angehörigen) zu den Kosten des unentbehrlichen Zahnersatzes (Anhang 4)
- Zahnbehandlung
 - Anpassung des Kostenzuschusses für die parodontale Initialtherapie (§ 32 Abs. 2, Anhang 2)
 - Anpassung der Kriterien für Zuschüsse zur Kieferorthopädischen Behandlungen für bestimmte Kieferfehlstellungen (§ 33 Abs. 1, Anhang 9)
- Transportkosten
 - Streichung der Leistung für Sekundärtransporte (§ 47)
 - Anpassung des Aktionsradius der Verordner*innen (insb. durch Definition der Gehunfähigkeit) (§ 47)

In folgenden Bereichen werden Änderungen in der Krankenordnung vorgeschlagen:

- Zustimmungsfreie Zahnarztwechsel
 - Beschränkung auf einen Wechsel pro Quartal (§§ 8, 26 Abs. 2)
- Hörgeräte
 - Anhebung der Mindestgebrauchsdauer (§ 32 Abs. 1)

Mein Gesundheitszentrum Floridsdorf („MGZ Floridsdorf“), 1210 Wien
Generalsanierung und Reorganisation: Bauprojekte 2026

Im Jahr 2014 wurde schrittweise mit der Generalsanierung und Reorganisation des „MGZ Floridsdorf“ begonnen. Dies erfolgte unter Bedachtnahme auf die sich ständig ändernden Anforderungen in der medizinischen Versorgungslandschaft der Stadt Wien. In den darauffolgenden Jahren wurden eine Vielzahl von Projekten zur Reorganisation und Instandsetzung des gesamten Gesundheitszentrums Floridsdorf durchgeführt. Für das Jahr 2026 ist die Sanierung der Fassade der Nord- und Südseite sowie weitere Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen.

Abschluss einer 4. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag klinisch-psychologische Diagnostik; Aufrollung des Tarifpfades

In der 3. Zusatzvereinbarung vom 28. Februar 2024 zum Gesamtvertrag wurde ein Tarifvalorisierungspfad mit einer Geltungsdauer vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2030 vereinbart. Dieser Tarifvalorisierungspfad sieht für das Jahr 2030 einen Zielwert in Höhe eines Stundenrichtwertsatzes von € 105,00 vor, welcher auch dem Zielwert in der Psychotherapie für 2030 entspricht. Der Tarifvalorisierungspfad wurde beginnend mit 1. Jänner 2026 wie folgt angepasst:

2026: 30 % der geplanten Tarifvalorisierung

2027: 50 % der geplanten Tarifvalorisierung

2028: 70 % der geplanten Tarifvalorisierung

Die verbleibende Steigerung auf den Zielwert soll in den Jahren 2029 und 2030 zu gleichen Teilen stattfinden.

Abschluss eines 19. Zusatzprotokolls zum Orthopädieschuhmacher-Gesamtvertrag

In den Verhandlungen konnten sich die Vertragsparteien für das Jahr 2026 auf eine tarifwirksame Steigerung in der Höhe von rund 2,97 % einigen. Die Erhöhung der Anlagen a), b), f), und g) erfolgt analog den OST-Vertrags-Verhandlungen für 2026 in Höhe von rund 0,8 %. Der Bereich der orthopädischen Schuheinlagen wird nicht valorisiert. Durch die Absenkung hochfrequenter Einzeltarife im Bereich der orthopädischen Schuhzurichtungen wird ein tarifwirksamer Aufwandsrückrückgang von rund - 0,18% prognostiziert.

Verhandlungsergebnisse im Bereich der Orthopädietechnik mit der Bundesinnung der Gesundheitsberufe, Berufsgruppe der Orthopädietechniker, für das Jahr 2026

In den Verhandlungen konnten sich die Vertragsparteien auf eine durchschnittliche Tarifierhöhung in der Höhe von 1,83 % einigen. Darüber hinaus kommt es für das Jahr 2026 zu keiner neuerlichen Dotierung des Innovationstopfes.

Im Rahmen von Vertragsgesprächen erfolgte eine Evaluierung folgender Verträge im Bereich der Orthopädietechnik und sollen Anpassungen entsprechend den Verhandlungsergebnissen vorgenommen werden:

- Gesamtvertrag Orthopädietechnik mit der Bundesinnung der Gesundheitsberufe, Berufsgruppe der Orthopädietechniker
- Gesamtvertrag betreffend die Abgabe von saugenden Inkontinenzprodukten mit der Bundesinnung der Gesundheitsberufe, Berufsgruppe der Orthopädietechniker
- Vertrag mit der Firma Lohmann & Rauscher GmbH betreffend die Abgabe von saugenden Inkontinenzprodukten.

Punktation betreffend die Honorierung der VertragsärztInnen in Wien für die Kalenderjahre 2025 und 2026

Tarifvalorisierung für die Jahre 2025 und 2026

Für die tarifwirksame Anhebung ab 01.01.2025 werden durchschnittlich 2,88% des Basisbetrages 2024 als Honorarvolumen zur Verfügung gestellt. Ab 01.01.2026 werden die Tarife um durchschnittlich 2,06% des Basisbetrages 2025 angehoben. In beiden Jahren werden die Leistungen der Fachgruppe Labor und Pathologie im Rahmen dieser Tarifierhebung nicht valorisiert. Die Fachgruppe der Physikalischen Medizin hat eine bestehende Regelung bis Ende 2026. Übersteigt der tatsächliche VPI des Kalenderjahres 2026 die Tarifierhebung 2026, erfolgt ein einmaliger Ausgleich der Differenz bis max. 0,2%-Punkte des Basisbetrages 2025 (max. € 1,9 Mio unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Basisbetrages 2025).

Neuerungen in den technischen Bereichen

Im Bereich der medizinischen und chemischen Labordiagnostik konnte neben einer Tarifsenkung bei den zwölf am häufigsten abgerechneten Parametern und dem Parameter proBNP auch der Tarif für den kurativen FIT-Test reduziert werden. Weiters wurde der FIT-Test auch für den Bereich der Vorsorgeuntersuchung (Darmkrebscreening) vereinbart. Mit noch weiteren Tarifierhebungen wurde ein wesentlicher Schritt in Richtung Harmonisierung im Laborbereich zu günstigeren Tarifen getätigt werden. Weiters wird für die Vitamin D-Serumspiegelbestimmung mit 1.1.2026 eine verbindliche Indikationenregelung. Mit der FG Pathologie ist es erstmals gelungen, nicht nur eine Tarifierhebung in diesem Bereich zu vermeiden, sondern eine Kostenreduktion zu vereinbaren. Die Tarife der Radiologie werden mit 01.01.2025 um 1%, mit 1.1.2026 um weitere 2,3% erhöht.

Weitere Vereinbarungen - Folgekostendialog

Im Rahmen eines einzurichtenden Frequenz- und Folgekostendialogs werden gemeinsam Maßnahmen zur Dämpfung der Frequenzen und Folgekosten entwickelt. Auch wird gemeinsam analysiert, ob und in welchem Ausmaß Auslagerungen aus dem intramuralen Bereich erfolgen. Bis zum 31.03.2026 wird ein Konzept betreffend die Dämpfung und Steuerung von Frequenzen und Folgekosten gemeinsam ausgearbeitet und vereinbart. Die aus dem Strukturtopf finanzierten Ablösezahlungen werden neu geregelt. Der SVÖ-Bonus, der bei entsprechender Mehrleistung des Vertragsarztes oder der Vertragsärztin zur Auszahlung gelangt, wird mit der angeführten Tarifierhebung valorisiert und für die vergemeinschafteten Organisationsformen angepasst.

Punktation betreffend die Honorierung der Vertragsärzt:innen in Niederösterreich für die Kalenderjahre 2025 und 2026

Die Tarifierhebung wird auf Basis der prognostizierten TAFs zum Zeitpunkt der Honorarverhandlungen vorläufig vereinbart und nach Vorliegen des endgültigen TAFs erfolgt ein tarifwirksamer Ausgleich einer allfälligen Über- oder Unterschreitung der vorläufig vereinbarten Tarifierhebung. Die Modalität des Ausgleichs wird bis 30.9.2027 vereinbart und umgesetzt. Für das Jahr 2025 wird ein Einmalbetrag in Höhe von 4% des Basisbetrages 2024 mit der Restzahlung des 4. Quartals 2025 für alle Vertragsärzt:innen ausbezahlt. Die Verteilung erfolgt auf Basis der Honorarsumme 2025 der Ärzteschaft. Ab 01.01.2026 erfolgt eine tarifwirksame Erhöhung der Honorarpositionen um vorläufig 6,1% (4% aus 2025 + 2,1% für 2026) über alle Fachgebiete mit „schiefer“ Verteilung. In diesem Rahmen werden die Leistungspositionen der Laborgemeinschaften sowie das EKG und die Mammographie nicht angehoben.

Im Rahmen eines einzurichtenden Frequenz- und Folgekostendialogs werden gemeinsam Maßnahmen zur Dämpfung der Frequenzen und Folgekosten entwickelt. Auch wird gemeinsam analysiert, ob und in welchem Ausmaß Auslagerungen aus dem intramuralen Bereich erfolgen. Bis zum 31.03.2026 wird ein Konzept betreffend die Dämpfung und Steuerung von Frequenzen und Folgekosten gemeinsam ausgearbeitet und vereinbart.

Punktation betreffend die Honorierung der Vertragsärzt:innen im Burgenland für die Kalenderjahre 2025 und 2026

Tarifvalorisierung für die Jahre 2025 und 2026

Die Tarifierhebung wird auf Basis der prognostizierten TAFs zum Zeitpunkt der Honorarverhandlungen vorläufig vereinbart und nach Vorliegen des endgültigen TAFs erfolgt ein tarifwirksamer Ausgleich einer allfälligen Über- oder Unterschreitung der vorläufig vereinbarten Tarifierhebung. Dies erfolgt nach Feststehen des tatsächlichen TAFs im Sommer des Folgejahres. Für das Jahr 2025 wird ein Einmalbetrag in Höhe von 4,29% des Basisbetrages 2024 mit der Restzahlung des 4. Quartals 2025 für alle im 4. Quartal 2025 aktiven Vertragsärzt:innen ausbezahlt. Die Verteilung erfolgt auf Basis der Honorarsumme 2025 der Ärzteschaft. Ab 01.01.2026 erfolgt eine tarifwirksame Erhöhung der Honorarpositionen um vorläufig 6,1% (4,29% aus 2025 + 1,74% für 2026) über alle Fachgebiete.

Im Rahmen eines einzurichtenden Frequenz- und Folgekostendialogs werden gemeinsam Maßnahmen zur Dämpfung der Frequenzen und Folgekosten entwickelt. Auch wird gemeinsam analysiert, ob und in welchem Ausmaß Auslagerungen aus dem intramuralen Bereich erfolgen. Bis zum 31.03.2026 wird ein Konzept betreffend die Dämpfung und Steuerung von Frequenzen und Folgekosten gemeinsam ausgearbeitet und vereinbart.

Der verpflichtenden Sonn- und Feiertagsdienst wird für ein weiteres Jahr bis 31.12.2026 verlängert.

Nachwirkung letzter Honorarabschluss - Verbindlichkeiten

Im Rahmen des letzten Honorarabschlusses wurde vereinbart, dass die Entwicklung der Honorarsummen für die Kalenderjahre 2022 – 2024 an die Beitragseinnahmensteigerung geknüpft wird und im Falle einer Über- oder Unterschreitung diese auszugleichen ist. Tatsächlich wurde in diesem Zeitraum die Beitragseinnahmensteigerung um 2,68%-Punkte überschritten. Aufgrund des Umstandes, dass die Frequenzen im Jahr 2024 unvorhersehbar stark gestiegen sind, die Burgenländischen Vertragsärzt:innen beim Honorar pro Fall im Ranking der Bundesländer den letzten Platz belegen, und die ÄK mit Nachdruck die konstruktive Mitarbeit bei der Dämpfung der Folgekosten zugesagt hat, wird die Rückzahlung der Überschreitung vorerst bis 31.12.2027 ausgesetzt. Für den Fall, dass die absolute Entwicklung der Folgekosten in Relation zu den Anspruchsberechtigten im Burgenland in den Jahren 2026 und 2027 um mind. € 2.170.210,-- unter dem österreichischen Durchschnitt liegt, wird auf den Ausgleich endgültig verzichtet.

Verhandlungsergebnis betreffend die Honorierung der Vertragsärzt:innen in Vorarlberg für das Kalenderjahr 2025

Vereinbart wurde eine Anhebung der in der Honorarordnung vorgesehenen Punktwerte und Euro-Beträge zum 01.01.2025 im Ausmaß von + 3 %, ebenso wie Leistungen aus der Vorsorgemedizin, Eltern-Kind-Pass und dem Bereitschaftsdienst. Der Laborpunktwert wird nicht angehoben. Im Bereich der Fachärzte für Labormedizin/Laborinstitution wird der aktuelle Punktwert mit Gültigkeit ab 01.01.2024 von EUR 0,24 um 1 Cent auf EUR 0,23 reduziert. Die Verbindlichkeiten der Vorarlberger-ÖGK-Kassenärzteschaft aufgrund der nicht einbehaltenen Defizite der Gesamtvergütung in den Jahren 2023 und 2024 belaufen sich zum 31.12.2024 auf insgesamt € 10.226.667,89. Ein allfälliger Überschuss aus dem Jahr 2025 wird für eine tarifwirksame Valorisierung ab 01.01.2026 verwendet. Bei einem allfälligen Abgang wird die ÖGK von der Kürzung der Abrechnungssummen der Vertragsärzte im 4. Quartal 2025 absehen.

Abschluss der Gesamtvertraglichen Vereinbarung mit der Ärztekammer für Burgenland, mit der

- 1. die regionale Umsetzung des 4. Zusatzprotokolls zum Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag erfolgt;**
- 2. die Richtlinien für die Auswahl und Invertragnahme von Vertragsärzten gemäß § 5 Abs. 2 Gesamtvertrag und § 8 Gruppenpraxis-Gesamtvertrag geändert werden.**

Umsetzung des 4. Zusatzprotokolls zum Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag

Inhalt dieses Zusatzprotokolls ist die Erhöhung der Tarife für das Basisprogramm der Vorsorgeuntersuchung (VU) für das Jahr 2024 von € 88,00 auf € 105,00 und für das Jahr 2025 auf € 110,00. Das Basisprogramm gliedert sich in eine klinische Untersuchung, eine Laboruntersuchung und ein Abschlussgespräch. Wird das gesamte Basisprogramm durch den Vertragspartner selbst erfüllt gebührt der volle Tarif. Es besteht allerdings im Burgenland die Möglichkeit, dass der Vertragsarzt die klinische Untersuchung und das Abschlussgespräch selbst durchführt und die im Programm vorgesehenen Laborparameter an ein Vertragslabor zur Bestimmung zuweist. In diesem Fall rechnet das Vertragslabor die dafür vereinbarten Tarife direkt mit der ÖGK ab. Der Vertragsarzt bekommt in diesen Fällen nur die Differenz zwischen den oben angeführten vollen VU-Tarifen und den Tarifen für die Laboruntersuchungen. Mit der Ärztekammer für Burgenland wurde eine Einigung dahingehend erzielt, dass der Tarif für den Laborblock nicht erhöht wird. Der Tarif für den allgemeinen Untersuchungsteil erhöht sich damit entsprechend, so dass insgesamt pro VU ein Tarif von € 105,00 bzw. € 110,00 gewährleistet ist.

Änderung der Richtlinien für die Auswahl und Invertragnahme von Vertragsärzten gemäß § 5 Abs. 2 Gesamtvertrag und § 8 Gruppenpraxis-Gesamtvertrag

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2024, BGBl 106/2024 wurde die Staatsangehörigkeit aus § 343 Abs. 3 eliminiert, so dass der gesetzeskonforme Zustand herzustellen und die Voraussetzung der Staatsangehörigkeit aus den Richtlinien ersatzlos zu streichen ist.

Gesamtvertragliche Umsetzung von Leistungen im Zusammenhang mit Verordnung von Paxlovid

Für die Dauer der Verordnungsmöglichkeit von Paxlovid aus dem EKO wurde mit der Österreichischen Ärztekammer gemeinsam mit BVAEB und SVS ab 01.10.2024 ein Maßnahmenpaket in den Honorarkatalogen für Vertragsärzt:innen vereinbart und in der Folge umgesetzt. Dieses beinhaltet zwei Leistungspositionen, welche die notwendige Testung und das dazugehörige Assessment regeln. Zur formalen Umsetzung dieses Maßnahmenpakets wurden mit den jeweiligen Ärztekammern gegenständliche gesamtvertraglichen Vereinbarungen abgestimmt, welchen der Verwaltungsrat seine Zustimmung erteilte.